

Ersatzansprüche bei Personenschaden

Eine praxisbezogene Anleitung

Bearbeitet von
Dr. Gerhard Küppersbusch, Heinz Otto Höher

12. Auflage 2016. Buch. XXII, 362 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 68594 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht > Schadensersatz;
Schmerzensgeld

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

a) Barunterhalt

Beide *Ehegatten* haben unterhaltsrechtlich jeweils einen Anspruch gegen den Partner auf Beteiligung an dessen Nettoeinkommen.²⁴⁷ Die beiderseitige Beteiligungsquote ist gleich hoch.²⁴⁸ Abweichende Vereinbarungen, nach der etwa der Partner einen Nebenverdienst für sich selbst beanspruchen kann, sind grundsätzlich unzulässig.²⁴⁹ Unklar bleibt gelegentlich in der Rechtsprechung, ob die Barunterhaltsansprüche der Ehepartner einander gegenüberstehen und der Wegfall der eigenen Barunterhaltpflicht gegenüber dem Getöteten daher nur als Vorteil bei der Schadenberechnung zu berücksichtigen ist,²⁵⁰ oder ob sich der Unterhaltsanspruch auf eine Beteiligung an dem Saldo zwischen beiden Einkünften beschränkt.²⁵¹ Für die Berechnung des Barunterhaltschadens hat dies jedoch praktische Bedeutung nur für den Fall einer Mithaftung des Getöteten, bei der dem Hinterbliebenen ein Quotenvorrecht zusteht.²⁵²

Eheliche Kinder haben einen Barunterhaltsanspruch gegen beide Elternteile,²⁵³ und zwar nach dem Verhältnis dieser Erwerbseinkommen zueinander,²⁵⁴ dh den Waisen steht jeweils eine gleich hohe Quote aus beiden Nettoeinkommen zu.

Beide Ehegatten haben sich an den *fixen Kosten* der Haushaltsführung im Verhältnis ihres eigenen Nettoeinkommens zum Familiennettoeinkommen zu beteiligen.²⁵⁵

Zur Berechnung des Barunterhaltschadens → Rn. 328 ff.

b) Naturalunterhalt (Haushaltsführung)

Maßgeblich für die Höhe des Unterhaltsschadens ist zwar grundsätzlich die rechtlich geschuldete, nicht die tatsächlich geleistete Haushaltsführung.²⁵⁶ Beide Ehegatten regeln Umfang und Verteilung der Haushaltarbeiten jedoch im gegenseitigen Einvernehmen. Das im Sinne des § 844 Abs. 2 BGB rechtlich Geschuldete ergibt sich aus dem Vereinbarten.²⁵⁷ Ihre Grenze finden derartige Absprachen lediglich in der familienrechtlichen Angemessenheit.²⁵⁸ Da diese Vereinbarungen aber regelmäßig nicht ausdrücklich getroffen werden, kann aus der tatsächlichen Handhabung der Haushaltsführung auf ein solches Einvernehmen geschlossen werden.²⁵⁹ Damit kommt den tatsächlichen Verhältnissen die entscheidende – indizielle – Bedeutung für den rechtlich geschuldeten Unterhalt und damit für die Höhe des Schadensersatzes zu.

Mehr oder weniger häufige, *gelegentliche Hilfeleistungen* eines voll erwerbstätigen Ehegatten haben allerdings regelmäßig schadensersatzrechtlich außer Betracht zu bleiben.²⁶⁰ Solche Leistungen erfolgen gefälligkeitshalber, eine familienrechtlich relevante Absprache über eine – teilweise – Führung des Haushaltes dürfte kaum vorliegen.

²⁴⁷ BGH VersR 1984, 79; VersR 1984, 353; VersR 1984, 961.

²⁴⁸ Drees VersR 1985, 611, 613.

²⁴⁹ OLG Frankfurt ZfS 1984, 165.

²⁵⁰ So die überwiegende Rechtsprechung des 6. Senats des BGH, s. zB BGH VersR 1984, 79; VersR 1984, 353; VersR 1984, 961.

²⁵¹ BGH VersR 1983, 688: Unterhaltsquote des geringer verdienenden Ehegatten aus der Differenz zwischen dem gemeinsamen Einkommen („Familieneinkommen“) und dem eigenen Einkommen.

²⁵² → Rn. 406.

²⁵³ Bei hohen Einkommen ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsbedarf einer Waise begrenzt ist → Rn. 349.

²⁵⁴ BGH VersR 1985, 365.

²⁵⁵ BGH VersR 1984, 79; vgl. auch VersR 1983, 726; OLG Hamburg VersR 1988, 135.

²⁵⁶ BGH VersR 1971, 423; OLG Nürnberg r+s 1987, 103.

²⁵⁷ BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490; VersR 1984, 79; VersR 1985, 365 = NJW 1985, 1460.

²⁵⁸ § 1316 S. 1 BGB → Rn. 407.

²⁵⁹ BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490.

²⁶⁰ OLG Oldenburg VersR 1983, 890.

- 403 Die Berechnung der Höhe des Schadensersatzes folgt im Übrigen den unter → Rn. 360 ff. dargestellten Grundsätzen. Allerdings ergeben sich Besonderheiten beim Zeitaufwand. Mit der Tabelle über den Arbeitszeitbedarf bei Schulz-Borck/Hofmann (Tabelle 1) kann nicht ohne weiteres gearbeitet werden.²⁶¹ Zu berücksichtigen ist nämlich, dass beide Ehegatten auch den Umfang der Haushaltsführung bestimmen können und bei einer beiderseitigen Erwerbstätigkeit weniger Zeit für die Haushaltsführung zur Verfügung steht.²⁶²

c) Wegfall der Barunterhaltpflicht des hinterbliebenen Ehegatten

- 404 Die wegen des Todes des Ehegatten entfallende unterhaltsrechtliche Verpflichtung zur Beteiligung des Partners am eigenen Nettoeinkommen (→ Rn. 398 ff.) mindert den Schaden. (Zur Berechnung → Rn. 385 sowie die Beispiele unter → Rn. 409 ff.) Eine Anrechnung des ersparten Barunterhalts kann allerdings nur – dies wird in der Praxis gelegentlich übersehen – auf den Ersatzanspruch des Witwers, nicht auf den der Waisen, erfolgen.
- 405 Das Einkommen des Hinterbliebenen ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ehegatten minderjährige Kinder zu versorgen haben.²⁶³ In der Doppelverdienehre regeln beide Gatten im gegenseitigen Einvernehmen den Umfang der beiderseitigen Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung. Es kommt hier nicht auf die schadensersatzrechtliche Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an.²⁶⁴ Die Grenze, die auch schadensersatzrechtlich zu beachten ist, liegt hier nur im familienrechtlich Zumutbaren.²⁶⁵
- 406 Bei Mithaftung des Getöteten ist der ersparte Barunterhalt auch hier zunächst mit dem Ausfall zu verrechnen, der wegen der Quotierung des Schadensersatzanspruchs entsteht.²⁶⁶ Zu den Besonderheiten der Berechnung des persönlichen und des übergegangenen Ersatzanspruchs bei Zahlung einer Hinterbliebenenrente durch den SVT → Rn. 445 ff. mit Berechnungsbeispiel.

d) Überobligatorische Tätigkeit

- 407 Die grundsätzlich zulässigen Vereinbarungen der Ehepartner über den Umfang von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung und deren Verteilung finden ihre Grenze im familienrechtlich Angemessenen,²⁶⁷ wobei den Ehepartnern allerdings ein „weiter, gestaltungsfreier Raum“ zusteht.²⁶⁸ In einer Familie mit Kindern müssen sich beide Elternteile zwar nicht mit im Ergebnis gleichen Anteilen am gesamten Unterhalt (Barunterhalt und Betreuung) beteiligen; eine hiervon abweichende Aufteilung der Pflichten „nach den

²⁶¹ Dies gilt erst recht für die Tabelle 8, die zT sogar zu noch höheren Werten kommt, aber schon deshalb nicht anwendbar ist, weil dort auf die tatsächliche Arbeitsleistung abgestellt wird. Zu den Bedenken gegen diese Tabelle vergleiche iÜ Fn. 486 zu → Rn. 193.

²⁶² Vgl. BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490.

²⁶³ Dies wird vom BGH als selbstverständlich unterstellt. BGH NZV 1998, 149 = VersR 1998, 333: Zwei Waisen im Alter von 3 und 5 Jahren, Berücksichtigung des Witweneinkommens. Siehe auch BGH VersR 1974, 885.

²⁶⁴ Die Frage einer Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit bei der Erziehung und Betreuung von Kindern unter 14 Jahren stellt sich nur bei der Prüfung der sog. „Arbeitspflicht“ des Hinterbliebenen, also der Schadenminderungspflicht bei Aufnahme einer bislang nicht ausgeübten Erwerbstätigkeit nach dem Tod des Ehegatten – → hierzu Rn. 354.

²⁶⁵ Der BGH unterstellt das Ergebnis als selbstverständlich (BGH NZV 1998, 149 = VersR 1998, 333): Bei 2 Waisen im Alter von 3 und 5 Jahren Berücksichtigung des Witweneinkommens zur Berechnung des Barunterhaltschadens.

²⁶⁶ → Rn. 387 mit Berechnungsbeispiel.

²⁶⁷ BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490.

²⁶⁸ BGH VersR 1993, 56 = DAR 1993, 25.

Bedürfnissen und Möglichkeiten des einzelnen Partners“ ist zulässig, bei einem „offensichtlichen Missverhältnis“ muss aber eine Korrektur vorgenommen werden.²⁶⁹

Wenn dem Haushaltsführenden ein größerer Anteil an seinem eigenen Nettoeinkommen zugebilligt wird, kann ein ausreichendes Korrektiv erreicht werden.²⁷⁰ Nach BGH liegt es im Ermessen des Tatricters, ob er entweder den Barunterhalt oder aber den Anspruch wegen entgangener Haushaltsführung kürzt.²⁷¹ Als Faustregel kann man festhalten, dass der allein Haushaltsführende allenfalls den Teil seines Einkommens für den Familienunterhalt zur Verfügung stellen muss, den er bei einer Halbtagsfähigkeit erzielen würde. Dies gilt jedoch nicht im Verhältnis zu den Kindern; bei Tötung eines überobligatorisch tätigen Elternteils ist der Ersatzanspruch nicht herabzusetzen.²⁷²

e) Berechnungsbeispiele (auf volle EURO gerundet)

aa) Ausschließlich Barunterhalt

(Tod des voll erwerbstätigen Ehegatten; Teilzeitarbeit und alleinige Haushaltsführung des Hinterbliebenen; keine unterhaltsberechtigten Waisen.)

Fall 1

| | | |
|---|-------------|-----|
| mutmaßliches Nettoeinkommen des Getöteten | 2.000,- EUR | 409 |
| tatsächliches Einkommen des Hinterbliebenen | 1.000,- EUR | |
| fixe Kosten | 1.000,- EUR | |

Die Praxis kennt drei Berechnungsmethoden:

- „Verfeinerte“ Methode nach BGH VersR 1983, 726.

| | |
|--|---------------|
| 1. Mutmaßliches Nettoeinkommen des Getöteten | 2.000,- EUR |
| 2. tatsächliches Einkommen des Hinterbliebenen | + 1.000,- EUR |
| 3. Familieneinkommen (1. + 2.) | 3.000,- EUR |
| 4. abzüglich feste Haushaltstkosten | - 1.000,- EUR |
| 5. verteilbares Familieneinkommen (3.-4.) | 2.000,- EUR |
| 6. Anteil des Hinterbliebenen hieran (50 % von 5.) | 1.000,- EUR |
| 7. in 6. enthaltene Einkünfte des Hinterbliebenen, die zur Erfüllung seiner eigenen persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung stehen, das sind: 50 % des um seinen eigenen Anteil an den festen Haushaltstkosten vermindernden eigenen Einkommens | |
| abzgl. Anteil fixe Kosten 1/3 | - 333,- EUR |
| davon 50 % | 667,- EUR |
| 8. entgangener Beitrag des Getöteten zu den persönlichen Bedürfnissen des Hinterbliebenen (6.-7.) | 666,- EUR |
| 9. entgangener Beitrag des Getöteten zu den festen Haushaltstkosten (2/3) | + 667,- EUR |
| 10. entgangener Unterhaltsbeitrag | 1.333,- EUR |

²⁶⁹ BGH VersR 1985, 365.

²⁷⁰ BGH NJW 1957, 537; vgl. auch OLG Bamberg ZfS 1983, 295.

²⁷¹ BGH VersR 1974, 885.

²⁷² OLG Frankfurt VersR 1992, 1411 – Rev. nicht angen. Hier ist aber besonders darauf zu achten, dass die Grenze für den Unterhalt und damit auch für den Schadensersatz beim Bedarf der Waise liegt.

| | |
|---|-------------|
| 11. abzüglich Unterhaltsersparnis (s. 7.) | – 333,- EUR |
| 12. Schadensersatz | 1.000,- EUR |

- Vorzuziehen, weil bei identischem Ergebnis meist wohl einfachere Methode (ähnlich BGH VersR 1984, 79 und BGH VersR 1984, 963):

| | |
|--|---------------------|
| 1. Mutmaßliches Einkommen des Getöteten | 2.000,- EUR |
| 2. abzüglich Anteil des Getöteten an den festen Kosten der Haushaltsführung | 1000 x 2000 3000 |
| | 667,- EUR |
| 3. für Familienunterhalt zur Verfügung stehendes Einkommen des Getöteten | 1.333,- EUR |
| 4. Anteil des Hinterbliebenen hieran 50 % | 667,- EUR |
| 5. zuzüglich Fixkostenanteil | 667,- EUR |
| 6. entgangener Barunterhalt | 1.334,- EUR |
| 7. Vorteilsausgleich Einkommen Hinterbliebener | 1.000,- EUR |
| abzüglich Fixkostenanteil | 333,- EUR |
| | 667,- EUR |
| Unterhaltsanteil Getöteter 50 % | 334,- EUR |
| | – 334,- EUR |
| | 1.000,- EUR |

- Häufig anzutreffende, noch einfachere, „schlichte“ Methode (BGH NZV 1994, 475)

| | |
|---|---------------|
| 1. Mutmaßliches Einkommen des Getöteten | 2.000,- EUR |
| 2. tatsächliches Einkommen Hinterbliebener | + 1.000,- EUR |
| 3. Familieneinkommen | 3.000,- EUR |
| 4. abzüglich fixe Kosten | – 1.000,- EUR |
| 5. zum Unterhalt zur Verfügung stehendes Einkommen | 2.000,- EUR |
| 6. Unterhaltsanteil Hinterbliebener 50 % | 1.000,- EUR |
| 7. zuzüglich fixe Kosten | + 1.000,- EUR |
| 8. entgangener Barunterhalt | 2.000,- EUR |
| 9. abzüglich Nettoeinkommen Hinterbliebener (Vorteilsausgleich) | – 1.000,- EUR |
| | – 1.000,- EUR |

Achtung: Diese Methode kann nicht angewendet werden bei Mithaftung (s. Fall 3). Denn hier ist das „Quotenvorrecht“ des Hinterbliebenen beim Vorteilsausgleich zu beachten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Witwe und Waisen getrennte Ansprüche haben, die ggf. gesondert zu berechnen sind (s. Fall 2). Dies gilt insbesondere im Falle eines Prozesses (zutreffender Antrag!) und auch dann, wenn Hinterbliebenenrenten eines Sozialversicherungsträgers bei einem Anspruchsberechtigten voll übertragfähig, bei einem anderen nur zum Teil übertragfähig sind.

Fall 2

Tod des voll erwerbstätigen Ehegatten; Teilzeitarbeit und alleinige Haushaltsführung des Hinterbliebenen; eine unterhaltsberechtigte Waise

| | |
|---|-------------|
| Mutmaßliches Nettoeinkommen des Getöteten | 2.000,- EUR |
| tatsächliches Einkommen des Hinterbliebenen | 1.000,- EUR |
| fixe Kosten | 1.000,- EUR |

Berechnung nach Methode Rn. 409, Nr. 2

| | |
|---|-------------------|
| 1. Fiktives Einkommen des Getöteten | 2.000,- EUR |
| 2. Fixkostenanteil des Getöteten | |
| 1000×2000 | |
| 3000 | – 667,- EUR |
| 3. für Familienunterhalt zur Verfügung stehendes Einkommen des Getöteten | 1.333,- EUR |
| 4. Schadenersatz Waise | |
| – 20 % Unterhaltsanteil von 1.333,- EUR | 267,- EUR |
| – zuzüglich 40 % des Fixkostenanteils | + 267,- EUR |
| 667,- EUR | 534,- EUR |
| 5. Hinterbliebener Ehegatte | |
| – 40 % Unterhaltsanteil von 1.333,- EUR | 533,- EUR |
| – 60 % vom Fixkostenanteil 667,- EUR | + 400,- EUR |
| entgangener Unterhalt | 933,- EUR |
| – Vorteilsausgleich | |
| Einkommen Hinterbliebener | 1.000,- EUR |
| abzüglich Fixkostenanteil | – 333,- EUR |
| 667,- EUR | 667,- EUR |
| 40 % Unterhaltsanteil des Getöteten | – 267,- EUR |
| Schadensersatz hinterbliebener Ehegatte wegen entgangenen Unterhalts nach Vorteilsausgleich | 666,- EUR |
| Schadensersatz insgesamt | <hr/> 1.200,- EUR |

(BGH VersR 1983, 727 käme zu demselben Ergebnis.)

Fall 3

Wie Fall 2, aber 60 % Haftung.

Grundsatz beachten: Bei einer Mithaftung des Getöteten ist der ersparte Beitrag des Hinterbliebenen zu den persönlichen Bedürfnissen des Getöteten zunächst mit der wegen der Mithaftung nicht ersetzenen Quote des entgangenen Unterhalts zu verrechnen (s. Rn. 386).

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. Fiktives Einkommen des Getöteten | 2.000,- EUR |
| 2. Fixkostenanteil des Getöteten | |
| 1000×2000 | |
| 3000 | – 667,- EUR |

DIE FACHBUCHHANDLUNG

| | |
|---|-------------|
| 3. für Familienunterhalt zur Verfügung stehendes Einkommen des Getöteten | 1.333,- EUR |
| 4. Schadensersatz Waise | |
| – 20 % Unterhaltsanteil von 1.333,- EUR | 267,- EUR |
| – zuzüglich 40 % des Fixkostenanteils 667,- EUR | + 267,- EUR |
| entgangener Unterhalt | 534,- EUR |
| Schadensersatz 60 % Haftung | 320,- EUR |
| 5. Hinterbliebener Ehegatte | |
| – 40 % Unterhaltsanteil von 1.333,- EUR | 533,- EUR |
| – 60 % vom Fixkostenanteil 667,- EUR | + 400,- EUR |
| entgangener Unterhalt | 933,- EUR |
| – 60 % Haftung | 560,- EUR |
| – Vorteilsausgleich | |
| Einkommen Hinterbliebener | 1.000,- EUR |
| abzüglich Fixkostenanteil | – 333,- EUR |
| | 667,- EUR |
| 40 % Unterhaltsanteil des Getöteten | 267,- EUR |
| Dieser Vorteil von 267,- EUR ist niedriger als der Verlust wegen der Mithaftung von 40 % von 933,- EUR = 373,- EUR. | |
| Daher kein Vorteilsausgleich! | |
| Schadensersatz gesamt | 880,- EUR |
| (und nicht 60 % von 1.200,- EUR = 720,- EUR) | |

- Falsches Ergebnis nach der unter Rn. 409 dargestellten 3. Berechnungsmethode

| | |
|--|---------------|
| 1. Mutmaßliches Nettoeinkommen des Getöteten | 2.000,- EUR |
| 2. tatsächliches Einkommen des Hinterbliebenen | + 1.000,- EUR |
| 3. Familieneinkommen | 3.000,- EUR |
| 4. abzüglich fixe Kosten | – 1.000,- EUR |
| 5. verfügbares Familieneinkommen | 2.000,- EUR |
| 6. Anteil hinterbliebener Ehegatte und Waise 60 % | 1.200,- EUR |
| 7. zuzüglich fixe Kosten | + 1.000,- EUR |
| 8. entgangener Barunterhalt | 2.200,- EUR |
| 9. 60 % Haftung | 1.320,- EUR |
| 10. Anrechnung des Einkommens hinterbliebener Ehegatte 1.000,- EUR abzüglich 880,- EUR Ausfall Anrechnung daher | |
| | – 120,- EUR |
| Schadensersatz | 1.200,- EUR |

anstatt 880,- EUR. Der Fehler dieser Methode beruht darauf, dass der Witwe ein Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Unterhalts aus ihrem eigenen Einkommen (!) zugebilligt wird.

bb) Bar- und Naturalunterhalt
Fall 4

Tod des teilzeitbeschäftigen und (allein-)haushaltsführenden Ehepartners. (Eine solche Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung dürfte familienrechtlich noch zulässig sein.)

| | |
|---|-------------|
| Nettoeinkommen Hinterbliebener | 2.000,- EUR |
| mutmaßliches Nettoeinkommen Getöteter | 1.000,- EUR |
| fixe Kosten | 1.000,- EUR |
| Schadensersatz wegen entgangener Haushaltsführung unterstellt | 500,- EUR |
| keine Waisen | |

Berechnung des Schadensersatzes (ähnlich BGH VersR 1984, 79, 81; VersR 1984, 961, 963):

Barunterhalt:

| | |
|---|-------------|
| - Mutmaßliches Nettoeinkommen des Getöteten | 1.000,- EUR |
| - abzüglich Fixkostenanteil 1/3 von 1.000,- EUR | - 333,- EUR |
| - zu verteilendes Einkommen | 667,- EUR |
| - 50 % Anteil des Hinterbliebenen | 334,- EUR |
| - zuzüglich Fixkostenanteil | + 333,- EUR |
| - entgangener Barunterhalt | |
| | 667,- EUR |
| Entgangene Haushaltsführung (unterstellt) | + 500,- EUR |

Ersparter Unterhaltsbeitrag

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| - Nettoeinkommen Hinterbliebener | 2.000,- EUR |
| - ./. Fixkostenanteil | - 667,- EUR |
| - zu verteilendes Nettoeinkommen | 1.333,- EUR |
| - Unterhaltsanteil des Getöteten 50 % | 667,- EUR |
| - Vorteil | |
| - Schadensersatz | - 667,- EUR |
| | 500,- EUR |

Fall 5

Abweichung vom Fall 4: Haftung 60 %

| | |
|--|-------------|
| - Barunterhaltsschaden | 667,- EUR |
| - Schaden wegen entgangener Haushaltsführung | + 500,- EUR |
| Unterhaltsschaden insgesamt | 1.167,- EUR |
| - 60 % Haftung | 700,- EUR |
| - ersparter Unterhaltsbeitrag | 667,- EUR |
| - Ausfall wegen Mithaftung | 467,- EUR |
| - anrechenbarer Vorteil daher | |
| Schadensersatz nach Vorteilsausgleich | - 200,- EUR |
| | 500,- EUR |

Wegen des Quotenvorrechts bei der Berücksichtigung ersparten Barunterhalts führt die Mithaftung hier also nicht zu einer Reduzierung des Schadensersatzes. Umgekehrt gibt es Fallsituationen – wenn der Ausfall wegen der Mithaftung höher ist als der anrechenbare Vorteil (hohe Mithaftung und/oder ein relativ geringer ersparter Barunterhalt) –, in denen zwar die Haftungsquotierung, nicht aber der Vorteilsausgleich zu einer Reduzierung des Schadensersatzes führt.

414 Fall 6

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Volle Erwerbstätigkeit beider Ehepartner und Haushaltsführung je zur Hälfte.

Schadenberechnung erfolgt wie im Fall 4. Es besteht nicht nur ein Anspruch wegen entgangenen Barunterhalts, sondern auch wegen entgangener Haushaltsführung.²⁷³ Der hinterbliebene Ehegatte muss nämlich für die Fortführung des Haushalts im alten Standard mehr Zeit aufwenden, als er vorher für die Hälfte der Hausarbeiten benötigte. (Dies wird auch zB in der Tabelle 1 bei Schulz-Borck/Hofmann über den Zeitbedarf reduzierter Haushalte berücksichtigt.) Zu beachten ist bei dieser Fallkonstellation im Übrigen, dass in der Regel wegen der beiderseitigen Erwerbstätigkeit weniger Zeit für den Haushalt übrig bleibt, als in den anderen Fällen; der Schadensersatzanspruch wegen entgangener Haushaltsführung reduziert sich entsprechend.²⁷⁴

415 Fall 7

Tod des voll erwerbstätigen und den Haushalt – angeblich – allein führenden Ehegatten.

Schon vom Tatsächlichen her bestehen bei einer solchen Konstellation erhebliche Bedenken. Behauptet der hinterbliebene Ehegatte, der Partner habe neben seiner vollen Erwerbstätigkeit den Haushalt allein geführt, so ist er für diese Abweichung von der Regel (Teilung der Hausarbeit) voll beweispflichtig. Es ist zu prüfen, ob der Getötete zeitlich und gesundheitlich überhaupt in der Lage war, diese Doppelbelastung zu bewältigen.

Familienrechtlich würde ein solches Verhalten mE keinen Unterhaltsanspruch begründen. Daraus folgt, dass auch der Schadensersatzanspruch entsprechend *zu reduzieren* ist.²⁷⁵ Die ältere Rechtsprechung billigt dem Haushaltsführenden hier einen größeren Anteil an seinem eigenen Nettoeinkommen zu.²⁷⁶ Nach einer jüngeren BGH-Entscheidung liegt es im Ermessen des Täters, ob er entweder den Barunterhalt oder aber den Anspruch wegen entgangener Haushaltsführung kürzt.²⁷⁷ Als Faustregel kann man vielleicht festhalten, dass der allein Haushaltsführende allenfalls den Teil seines Einkommens für den Familienunterhalt zur Verfügung stellen muss, den er bei einer Halbtags-tätigkeit beziehen würde.

4. Tod eines unterhaltpflichtigen Kindes oder sonstiger unterhaltpflichtiger Verwandter

- 416 Dem Grundsatz, dass ein Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Unterhalts nach § 844 Abs. 2 BGB nur dann und insoweit in Betracht kommt, als der gesetzlich geschuldeten Unterhalt entzogen wurde, kommt gerade bei der Tötung von Kindern besondere Bedeutung zu. Die Höhe des Anspruchs der Eltern richtet sich nicht nach dem, was das Kind tatsächlich an Unterhalt geleistet hätte.²⁷⁸ Die Unterhaltpflicht von Kindern bestimmt sich nach den §§ 1601 ff. BGB. Voraussetzung ist Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und Bedürftigkeit des Berechtigten.
- 417 *Leistungsfähig* ist der Verwandte, der nach Finanzierung seines standesgemäßen Lebensstandards und Erfüllung sonstiger Verpflichtungen (§ 1603 Abs. 1 BGB) noch Mittel zum Unterhalt zur Verfügung hat. Die Reihenfolge bei verschiedenen Verpflichteten (§ 1606 BGB) und Unterhaltsberechtigten (§ 1609 BGB) ist zu beachten.²⁷⁹ *Bedürftig* ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB); der Ertrag der Arbeit, Erträge des Vermögens und – in vernünftigen Grenzen – auch der Stamm des Vermögens, soweit dies unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lebensdauer zumutbar ist,²⁸⁰ müssen zunächst zum eigenen Unterhalt herangezogen werden.²⁸¹

²⁷³ BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490; aA noch BGH VersR 1984, 961.

²⁷⁴ → Rn. 403.

²⁷⁵ BGH VersR 1985, 365: „Korrektur durch die Wertung als überobligationsmäßig“.

²⁷⁶ BGH NJW 1957, 537; vgl. auch OLG Bamberg ZfS 1983, 295, 296.

²⁷⁷ BGH VersR 1974, 885.

²⁷⁸ BGH VersR 1988, 1166 = NJW-RR 1988, 1238.

²⁷⁹ BGH VersR 1988, 1166 = NJW-RR 1988, 1238.

²⁸⁰ BGH VersR 1966, 283; VersR 1976, 987, 988.

²⁸¹ BGH VersR 1985, 1140.